

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Remlingrade und Dahlerau und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) nur Friedhof Dahlerau	353,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) nur Friedhof Dahlerau	602,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) nur Friedhof Dahlerau	1.507,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) nur Dahlerau	361,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) nur Dahlerau	728,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.454,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.114,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.647,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.123,00 Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium nur Friedhof Dahlerau (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.684,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	55,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	54,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	48,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Wahlgrabstätte Urnenfeld inkl. kleine Platte (Nutzungszeit 30 Jahre) nur Friedhof Remlingrade	1.215,00 Euro
b) Wahlgrabstätte Urnengrabanlage inkl. große Platte (Nutzungszeit 30 Jahre) nur Friedhof Remlingrade	2.114,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Urnenfeld je Grab und Jahr (4a)	33,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Urnengrabanlage je Grab und Jahr (4b)	51,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	530,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	784,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.208,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	572,00 Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	572,00 Euro

Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den Ruhekammern, die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Grabstättenzeichen und die erste Aufhügelung.

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration mit Beisetzung auf einem anderen Friedhof	119,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	119,00 Euro
c) Orgelspiel	30,00 Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.120,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.968,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	572,00 Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.120,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.968,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	572,00 Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.526,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.844,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	254,00 Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	784,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.124,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	318,00 Euro

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	108,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	27,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	27,00 Euro

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (4) Umschreibung von Nutzungsrechten | 27,00 Euro |
| (5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 27,00 Euro |

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Friedhofs Dahlerau vom 04.06.2007 und § 27 der Friedhofsordnung des Friedhofs Remlingrade vom 19.08.1996.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung des Friedhofs Dahlerau vom 04.06.2007 und § 29 der Friedhofsordnung des Friedhofs Remlingrade vom 19.08.1996 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzungen vom 21.02.2018 (Friedhof Remlingrade) und 22.11.2011 (Friedhof Dahlerau) außer Kraft.

Radevormwald, den

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)